



► Nr. VO/2025/13931
öffentlich

Lübeck, 29.01.2025

**Vorlage
-öffentlich-**

Verantwortliche Bereiche:
Behindertenbeirat

Bearbeitung: Kira Klemz (E-Mail: kira.klemz@luebeck.de Telefon: 122 - 4511)

Verschiebung des Wahltermins des Behindertenbeirates / Satzungsänderung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
03.02.2025	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
04.02.2025	Ausschuss für Soziales	Öffentlich	zur Vorberatung
06.02.2025	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
11.02.2025	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
27.02.2025	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Beschluss der Bürgerschaft VO/2024/13655, beschlossen am 28.11.2024. wird aufgehoben
2. Die Wahlversammlung zur Wahl des Behindertenbeirates gemäß § 47 d GO wird am 30.06.2025 durchgeführt.
3. Die Änderung der Satzung gemäß Anlage 1 & 2 wird beschlossen
4. Frau Senatorin Pia Steinrücke wird zur Wahlleiterin berufen; stellv. Wahlleiter wird Herr Olaf Diekhoff; Schriftführer werden Herr Lutz-Stephan Dabelstein und Alexander Nickerl

**Beschlusstext zur Bekanntgabe im öffentlichen Teil:
(nur bei nichtöffentlichen Vorlagen)**

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.102 – Zentrale Verwaltungsdienste, Statistik und Wahlen	Zustimmend
1.300 - Recht	Keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja

Nein- Begründung:

Die Maßnahme ist:

<input type="checkbox"/>	neu
<input checked="" type="checkbox"/>	freiwillig
<input type="checkbox"/>	vorgeschrieben durch:
<div style="border: 1px solid black; height: 40px;"></div>	

Finanzielle Auswirkungen:

<input type="checkbox"/>	Ja (Anlage 1)
<input checked="" type="checkbox"/>	Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	Ja – Begründung:
<div style="border: 1px solid black; height: 40px;"></div>	

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

Begründung:

Der Termin für die Wahlversammlung für die Wahl eines Behindertenbeirates muss durch die Bürgerschaft gem. § 3 Abs. 2 der Satzung des Behindertenbeirates beschlossen werden. Aus der bereits genannten Satzung ergeben sich Fristen, die vor der Durchführung der Wahlversammlung zu berücksichtigen sind. Die Wahlversammlung ist mit Termin, Uhrzeit und Örtlichkeit durch eine amtliche Bekanntmachung bekannt zu machen (§ 3 Abs. 3 der Satzung des Behindertenbeirates). Nach der Veröffentlichung beginnt eine Frist von 4 Wochen zur Nennung der Delegierten durch die in der Hansestadt Lübeck vertretenen Selbsthilfegruppen, Verbände und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung. Danach werden für die Dauer von weiteren 4 Wochen die Namenslisten der benannten Delegierten bis zur Wahlversammlung öffentlich ausgelegt.

Die Aufhebung der VO/2024/13655 / 28.11.2024 muss erfolgen, um sicherzustellen, dass die Information an alle Wahlberechtigten rechtzeitig und satzungsgemäß erfolgt. Dies ist aktuell nicht der Fall, da sich das Verfahren zur Bekanntmachung von Wahltermin und -ort verzögert hat.

Die in der Hansestadt Lübeck vertretenen Selbsthilfegruppen, Verbände und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung sollen die Möglichkeit erhalten, die Delegiertenauswahl vorzubereiten. Deshalb sollen die unten genannten amtlichen Fristen nicht direkt an diesen Beschluss beginnen.

Der folgende Zeitplan führt zum Beschlussvorschlag, die Wahlversammlung am 30.06.2025 durchzuführen:

04.02.2025	Ausschuss für Soziales
11.02.2025	Vorberatung im Hauptausschuss
27.02.2025	Beschluss durch die Bürgerschaft für den Termin zur Durchführung der Wahlversammlung
Anfang März	Öffentliche Information an alle Interessierten über die anstehende Wahlversammlung und

	das Wahlverfahren
Spätestens 04.05.2025	Amtliche Bekanntmachung über das Wahlverfahren
05.05.2025 – 01.06.2025	Benennung der Delegierten
02.06.2025 – 30.06.2025	Öffentliche Auslage der Listen mit den gemeldeten Delegierten
30.06.2025	Wahlversammlung zur Wahl eines Behindertenbeirates

Frau Senatorin Pia Steinrücke, Fachbereich 2 – Wirtschaft und Soziales, wird zur Wahlleiterin für die Wahl des Beirates für Menschen mit Behinderung berufen.

Stellvertretender Wahlleiter wird Herr Olaf Diekhoff, Bereichsleiter 1.102 – Zentrale Verwaltungsdienste, Statistik und Wahlen.

Als Schriftführer werden berufen:

Herr Lutz-Stephan Dabelstein und als Vertretung Herr Alexander Nickerl (1.102 – Zentrale Verwaltungsdienste, Statistik und Wahlen).

Die Verschiebung des Wahltermins bietet die Gelegenheit, mit der beabsichtigten Änderung der Satzung des Beirates für Menschen mit Behinderung zusätzliche Mitglieder in den Beirat wählen zu können um insbesondere die Belange von jungen Menschen mit Behinderung stärker und bereits in der anstehenden Neuwahl berücksichtigen zu können. Würde die Satzungsänderung nach dem Termin für die anstehende Wahl beschlossen werden, erhielten gesetzliche Vertreter von jungen Menschen mit Behinderung erst in fünf Jahren die Möglichkeit, sich in den Beirat wählen zu lassen.

Mit der Neufassung der Satzung wird die Anzahl der Mitglieder um 4 Sitze erhöht. Zwei dieser Sitze sind für die von bislang nicht wahlberechtigten gesetzlichen Vertretern von jungen Menschen mit Behinderung besetzbar.

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 47 f GO soll durch die Wählbarkeit der gesetzlichen Vertreter von Minderjährigen mit Behinderung gewährleistet werden.

Anlagen:

Satzungsänderung Behindertenbeirat synoptische Darstellung
 Änderungssatzung des Behindertenbeirats

Senatorin Pia Steinrücke

§	Original	Änderung
§ 1 Rechte und Aufgaben des Behindertenbeirats		
§1.1	<p>In der Hansestadt Lübeck wird ein Beirat für Menschen mit Behinderungen gebildet, der parteipolitisch neutral, konfessionell und verbandspolitisch ungebunden sein soll. Der Behindertenbeirat ist die Interessenvertretung der Bürgerinnen und Bürger der Hansestadt Lübeck, die behindert im Sinne des § 2 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein (Landesbehindertengleichstellungsgesetz – LBGG) vom 18.11.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 582) i.d.F. des Änderungsgesetzes vom 22.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. S.94) sowie § 2 Sozialgesetzbuch (SGB IX) Neuntes Buch Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Stand: Zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 3 G v. 28.11.2018 I 2016) sind.</p>	Keine Änderung
§1.2	<p>Der Behindertenbeirat vertritt die Interessen von Menschen mit Behinderungen in der Öffentlichkeit und gegenüber den Organen der kommunalen Selbstverwaltung (Bürgerschaft und Ausschüsse, Bürgermeisterin / Bürgermeister). Er soll insbesondere die Selbstbestimmung und Eigenständigkeit der Menschen mit Behinderung bei der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft nach Maßgabe der UNBehindertenrechtskonvention und des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes fördern.</p>	Keine Änderung
§1.3	<p>Der Behindertenbeirat berät und unterstützt die Bürgerschaft und die Ausschüsse der Hansestadt Lübeck in allen wichtigen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen und deren Interessen betreffen.</p> <p><i>Dies erfasst insbesondere allgemeine oder grundsätzliche Angelegenheiten aus den Bereichen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - der Gestaltung einer barrierefreien Umwelt (räumliche Barrieren und Kommunikationsbarrieren), d.h. der behindertengerechten Planung und Gestaltung der öffentlichen Verkehrsräume und öffentlichen Gebäude sowie des öffentlichen Nahverkehrs; - der praktischen Umsetzung des Betreuungsrechts, soweit es Menschen mit Behinderung betrifft; 	Keine Änderung

	<ul style="list-style-type: none"> - der Inklusion der Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen, insbesondere in Kindergärten und Schulen; - der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Jugendförderung, soweit Menschen mit Behinderung davon betroffen sind; - der Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung für Menschen mit Behinderung; - der Förderung und Vermittlung behindertengerechten Wohnraums; - der Gewährung von Leistungen für Menschen mit Behinderungen; - der Planung und Konzeptionsentwicklung im Bereich der Behindertenhilfe; - des Zugangs der Menschen mit Behinderung zu öffentlichen Informationen. 	
§1.4	Der Behindertenbeirat berät Menschen mit Behinderungen in Angelegenheiten, die zu seinen Aufgaben zählen.	Keine Änderung
§1.5	Der Beirat kann in Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen betreffen, Anträge an die Bürgerschaft und die Ausschüsse stellen. Die / Der Vorsitzende des Beirates oder ein von ihr / ihm beauftragtes Mitglied des Beirates kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Bürgerschaft und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen.	Keine Änderung
§1.6	Einladungen zu allen öffentlichen Bürgerschafts- und Ausschusssitzungen einschl. Sitzungsniederschriften sind dem Beirat zu übersenden. Der Versand der Einladungen sowie der Tagesordnungen erfolgt papierlos unter Nutzung des Fachverfahrens Allris. Die Einladungen enthalten Ort, Tag und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung. Steht eine für Menschen mit Behinderungen wichtige Angelegenheit auf der Tagesordnung, ist dem Beirat die jeweilige Vorlage über das Fachverfahren Allris zur Verfügung zu stellen.	Keine Änderung
§1.7	Hinsichtlich der Beteiligung des Beirates am nichtöffentlichen Teil der Ausschusssitzungen ist zwecks Sicherstellung der Rechte des Behindertenbeirates in behindertenrelevanten Fragen ein geeignetes Verfahren anzuwenden.	Keine Änderung
§1.8	Der Beirat ist von der Bürgermeisterin / vom Bürgermeister bei allen Planungen und	Keine Änderung

	Entscheidungen, die wichtige Belange von Menschen mit Behinderungen in der Hansestadt Lübeck betreffen, frühzeitig anzuhören, <i>dies betrifft insbesondere die unter § 1 Abs. 3 dieser Satzung genannten Angelegenheiten.</i>	
§1.9	Der Beirat ist von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister über alle Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen betreffen, zu unterrichten. Die Unterrichtung sollte so früh und so umfassend wie möglich erfolgen, um dem Beirat eine wirksame Mitwirkung an den Entscheidungsprozessen zu ermöglichen. Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen des Beirates sollen, soweit rechtlich möglich und wirtschaftlich vertretbar, berücksichtigt und Anfragen in angemessener Zeit beantwortet werden.	Keine Änderung
§1.10	Einzelnen Mitgliedern des Beirates hat die Bürgermeisterin / der Bürgermeister in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten und Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren, soweit diese die Angelegenheiten des Beirates betreffen und § 30 Abs. 2 Gemeindeordnung dieses zulässt.	Keine Änderung
§ 2 Zusammensetzung des Behindertenbeirats		
§2.1	Der Behindertenbeirat besteht aus bis zu 8 gewählten stimmberechtigten Mitgliedern. Die Wahlzeit des Behindertenbeirats endet fünf Jahre nach seinem erstmaligen Zusammentritt	Der Behindertenbeirat besteht aus bis zu 12 gewählten stimmberechtigten Mitgliedern. Um den Verpflichtungen des Beirates zur Inklusion der Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen, insbesondere Kindergärten und Schulen: - der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Jugendförderung, soweit Menschen mit Behinderung davon betroffen sind; - der Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung für Menschen mit Behinderung; nachkommen zu können, sollen 2 der 12 stimmberechtigten Mitglieder gesetzliche Vertreter eines Kindes oder Jugendlichen mit Behinderung sein. Die Wahlzeit des Behindertenbeirats endet fünf Jahre nach seinem erstmaligen Zusammentritt
§2.2	Der Beirat ist gem. § 15 Gleichstellungsgesetz paritätisch zu besetzen.	Keine Änderung

§2.3	Die Beiratsmitglieder können nicht gleichzeitig Mitglieder der Bürgerschaft oder Mitglieder in Ausschüssen sein.	Keine Änderung
§ 3 Wahlverfahren		
§3.1	Die Wahl des Beirats erfolgt in einer Wahlversammlung durch die Anwesenden und in die Anwesenheitsliste eingetragenen Menschen mit Behinderung. Diese müssen das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, am Tag der Wahlversammlung ihren Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten in der Hansestadt Lübeck haben und schwerbehindert oder gleichgestellt im Sinne des § 2 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S.3234) sein oder eine volle Erwerbsminderungsrente beziehen.	Die Wahl des Beirats erfolgt in einer Wahlversammlung durch die Anwesenden und in die Anwesenheitsliste eingetragenen Menschen mit Behinderung bzw. gesetzlichen Vertreter eines Kindes oder Jugendlichen mit Behinderung . Diese müssen das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, am Tag der Wahlversammlung ihren Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten in der Hansestadt Lübeck haben und schwerbehindert oder gleichgestellt im Sinne des § 2 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S.3234) sein oder eine volle Erwerbsminderungsrente beziehen oder gesetzlicher Vertreter eines Kindes oder Jugendlichen sein, der die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt .
§3.2	Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck bestimmt den Termin der Wahlversammlung für die Wahl eines neuen Beirats für Menschen mit Behinderungen frühestens 9 Monate und spätestens 4 Monate vor Ablauf der Wahlzeit des Behindertenbeirats.	Keine Änderung
§3.3	Termin, Uhrzeit und Örtlichkeit der Wahlversammlung für die Wahl des Beirats für Menschen mit Behinderungen sind nach Maßgabe der Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck in ihrer jeweiligen Fassung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung hat spätestens acht Wochen vor dem Termin der Wahlversammlung zu erfolgen. Die Bekanntmachung ist in leichter Sprache zu formulieren, damit auch Menschen mit psychischen oder geistigen Behinderungen diese verstehen können. In der Bekanntmachung werden die in der Hansestadt Lübeck vertretenen Menschen mit Behinderungen, die für einen Sitz im Beirat kandidieren möchten, dazu aufgefordert, sich binnen einer Frist von vier Wochen ab dem Datum der Bekanntmachung für die Wahlversammlung schriftlich oder durch persönliche	Termin, Uhrzeit und Örtlichkeit der Wahlversammlung für die Wahl des Beirats für Menschen mit Behinderungen sind nach Maßgabe der Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck in ihrer jeweiligen Fassung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung hat spätestens acht Wochen vor dem Termin der Wahlversammlung zu erfolgen. Die Bekanntmachung ist in leichter Sprache zu formulieren, damit auch Menschen mit psychischen oder geistigen Behinderungen diese verstehen können. In der Bekanntmachung werden die in der Hansestadt Lübeck vertretenen Menschen mit Behinderungen, die für einen Sitz im Beirat kandidieren möchten, dazu aufgefordert, sich binnen einer Frist von vier Wochen

	Vorsprache bei der in der Bekanntmachung genannten Dienststelle anzumelden. Die Bewerbung muss die aktuelle Anschrift und das Geburtsdatum sowie eine Erklärung enthalten, dass der/die jeweilige Bewerber:in die persönlichen Voraussetzungen (Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach Absatz 1) erfüllt.	ab dem Datum der Bekanntmachung für die Wahlversammlung schriftlich oder durch persönliche Vorsprache bei der in der Bekanntmachung genannten Dienststelle anzumelden. Die Bewerbung muss die aktuelle Anschrift und das Geburtsdatum sowie eine Erklärung enthalten, dass der/die jeweilige Bewerber:in die persönlichen Voraussetzungen (Schwerbehinderung oder Gleichstellung oder gesetzliche Vertreter eines Kindes oder Jugendlichen mit Behinderung nach Absatz 1) erfüllt.
§3.4	Nach Ablauf der in Absatz 3 Satz 3 genannten Frist werden die Liste der Bewerberinnen und Bewerber für den Beirat für Menschen mit Behinderungen bis zum Beginn der Wahlversammlung öffentlich ausgelegt. Auf Zeitpunkt und Ort der öffentlichen Auslegung ist in der Bekanntmachung nach Abs. 3 hinzuweisen.	Keine Änderung
§3.5	Die zu wählenden Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderung der Hansestadt Lübeck repräsentieren möglichst eine große Bandbreite an unterschiedlichen Behinderungsformen. Der Beirat soll paritätisch aus Frauen und Männern besetzt werden. Sie bestehen nach Möglichkeit aus Betroffenen aus dem Bereich <ul style="list-style-type: none"> • Geistige Behinderung, • Körperliche und/ oder motorische Behinderung, • Sinnesbehinderungen und • Psychischer Behinderungen 	Die zu wählenden Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderung der Hansestadt Lübeck repräsentieren möglichst eine große Bandbreite an unterschiedlichen Behinderungsformen. Der Beirat soll paritätisch aus Frauen und Männern besetzt werden. Sie bestehen nach Möglichkeit aus Betroffenen aus dem Bereich <ul style="list-style-type: none"> • Geistige Behinderung, • Körperliche und/ oder motorische Behinderung, • Sinnesbehinderungen und • Psychischer Behinderungen und gesetzlichen Vertretern von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung
§ 4 Wahl des Behindertenbeirates		
§4.1	Die Wahlversammlung wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Beirates schriftlich in geheimer Wahl. Jeder / jede Anwesende kann bis zu 4 Stimmen abgeben, wobei jeweils max. 2 Stimmen auf den Vorschlagslisten mit weiblichen und männlichen Bewerbern abgegeben werden können. Je Kandidat:in kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die Anwesenden können sich bei der Stimmabgabe von einer selbst gewählten Assistenz unterstützen lassen. Die	Keine Änderung

	<p>Stimmabgabe ist ungültig, wenn der Wille des Wählers oder der Wählerin nicht zweifelsfrei zu erkennen ist. Gewählt sind die 4 weiblichen und 4 männlichen Bewerber:innen, die in der jeweiligen Liste die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den Personen, die die gleiche Anzahl Stimmen erhalten haben, falls die noch zu besetzenden Beiratsplätze nicht ausreichen. Bei einer Stichwahl hat jeder / jede Anwesende eine Stimme. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Bewerber:innen gelten in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl als Nachrücker:innen für den Beirat für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds.</p>	
§4.2	<p>Für die Leitung und Durchführung der Wahl des Beirats benennt die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister eine/einen Wahlleiterin/Wahlleiter und eine/einen Schriftführerin/Schriftführer. WahlleiterIn und SchriftführerIn dürfen nicht für den zu wählenden Beirat kandidieren. Der/Die Wahlleiter:in kann nach seinem/ihrem Ermessen Wahlhelfer:innen hinzuziehen.</p>	Keine Änderung
§4.3	<p>Über die Wahl und das Ergebnis ist ein Protokoll anzufertigen mit Ort und Zeit der Wahl, Anzahl und Namen der anwesenden Wahlberechtigten, Auswertung der Stimmen und Ergebnis.</p>	Keine Änderung
<p>§ 5 Vorsitz und Geschäftsgang</p>		
§5.1	<p>Der Beirat wählt in seiner ersten Sitzung nach der Wahl einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende und zwei Stellvertreter/innen aus seiner Mitte; hierunter soll mindestens eine Frau, bzw. ein Mann sein. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der / die bisherige Vorsitzende seiner Tätigkeit bis zur Neuwahl des / der Vorsitzenden weiter.</p>	Keine Änderung
§5.2	<p>Der Beirat tritt binnen sechs Wochen nach der Wahl zum ersten Mal zusammen, die Ladung erfolgt durch die Stadtpräsidentin/den Stadtpräsidenten. Die Wahl der / des Vorsitzenden in der ersten Sitzung nach Beginn der Wahlzeit leitet die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident. Die / Der Vorsitzende wird von der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer / seiner Obliegenheiten verpflichtet und in ihre / seine Tätigkeit eingeführt. Die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt unter Leitung der / des</p>	Keine Änderung

	Vorsitzenden. Scheidet die / der Vorsitzende aus, leitet die/ der stellvertretende Vorsitzende die Wahl der / des neuen Vorsitzenden. Die Stellvertreterinnen / Stellvertreter vertreten die Vorsitzende / den Vorsitzenden im Falle der Verhinderung in der Reihenfolge der bei der Wahl erzielten Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.	
§5.3	Der Beirat regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzungen, die Form der Ladungen und die Sitzungs- und Abstimmungsordnung, durch eine Geschäftsordnung. Existiert keine Geschäftsordnung, gelten die für den Geschäftsgang der Bürgerschaft maßgeblichen Vorschriften entsprechend	Keine Änderung
§5.4	Zuständig für die Angelegenheiten des Beirates ist Fachbereich 2 Wirtschaft und Soziales.	Keine Änderung
§ 6 Entschädigungen, Versicherungsschutz und Kosten		
§6.1	Die Beiratsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Die Entschädigung für ihre Aufwendungen sind geregelt in der Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck.	Keine Änderung
§6.2	Für die Beiratsmitglieder besteht beim Gemeindeunfallversicherungsverband Schleswig-Holstein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Die Hansestadt Lübeck versichert die Beiratsmitglieder gegen Haftpflichtansprüche aus ihrer Tätigkeit.	Keine Änderung
§6.3	Die zur Deckung der Sachkosten erforderlichen Haushaltsmittel werden im Haushalt geordnet.	Keine Änderung
§ 7 Inkrafttreten		
§7	Die Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.	Keine Änderung

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lübeck für den Beirat für Menschen mit Behinderungen vom . .2025

Aufgrund § 4 und 47d Abs. 1 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird die Satzung der Hansestadt Lübeck für den Beirat für Menschen mit Behinderungen vom 17.12.2019 nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 27.02.25 wie folgt geändert:

1.

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der Behindertenbeirat besteht aus bis zu 12 gewählten stimmberechtigten Mitgliedern. Um den Verpflichtungen des Beirates zur Inklusion der Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen, insbesondere Kindergärten und Schulen: - der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Jugendförderung, soweit Menschen mit Behinderung davon betroffen sind; - der Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung für Menschen mit Behinderung; nachkommen zu können, sollen 2 der 12 stimmberechtigten Mitglieder gesetzliche Vertreter eines Kindes oder Jugendlichen mit Behinderung sein.

Die Wahlzeit des Behindertenbeirates endet fünf Jahre nach seinem erstmaligen Zusammentritt

2.

In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „Menschen mit Behinderung“ folgende Worte eingefügt:

bzw. gesetzlichen Vertreter eines Kindes oder Jugendlichen mit Behinderung.

3.

§ 3 Abs. 1 Satz 2 wird um die folgenden Worte ergänzt:

oder gesetzlicher Vertreter eines Kindes oder Jugendlichen sein, der die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt.

4.

In § 3 Abs. 3 wird Satz 5 nach den Worten „Schwerbehinderung oder Gleichstellung“ um die folgenden Worte ergänzt:

oder gesetzliche Vertreter eines Kindes oder Jugendlichen mit Behinderung

5. In § 3 Abs., 5 Satz 3 wird der vierte Spiegelstrich um die folgenden Worte ergänzt:

und gesetzlichen Vertretern von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den

Jan Lindenau
Bürgermeister